

**An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien**

eingbracht im webERV

DR. STEFAN KOVACSEVICH
RECHTSANWALT

JACQUINGASSE 35
1030 WIEN

TEL.: ++43 (0) 1 79 80 488

FAX: ++43 (0) 1 79 80 491

E-MAIL: evh@kovacsevich.at

Wien, am 21.06.2024
hartneha.240621.strafanzeige

STRAFANZEIGE

Anzeiger: **Dr. Sven Hartberger**, geb. 20.08.1958

Autor

Myrthengasse 5/10

1070 Wien

vertreten

durch: **Dr. Stefan Kovacsevich**, geb. 05.01.1959

Rechtsanwalt,

Jacquingasse 35/4,

1030 Wien

Tel: 01 7980488, Fax: 01 7980491

e-mail. evh@kovacsevich.at

R – 122519

Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt

wegen: wegen § 297 StGB Verleumdung und § 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt

Diese Strafanzeige richtet sich gegen die nachfolgenden, dringend tatverdächtigen Personen

1. **Karl Nehammer, MSc**, geb. 18.10.1972, Trainer für strategische Kommunikation, geschäftsführender Bundesparteiobermann der Österreichischen Volkspartei, p.A. Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien
2. **Dr. Christian Stocker**, geb. 20.03.1960, Rechtsanwalt, Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei, Abgeordneter zum Nationalrat, p.A. Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien
3. **Mag.^a Karoline Edtstadler**, geb. 28.03.1981, Bundesministerin für EU und Verfassung, p.A. Bundeskanzleramt Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
4. **Dr. Albert Posch, LL.M.**, geb. 19.07.1978, Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts, p.A. Bundeskanzleramt Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
5. **unbekannte Mittäter**

Unter Berufung auf die vom Einschreiter erteilte Vollmacht wird folgender Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht:

S t r a f a n z e i g e

Es wird voran gestellt, dass hinsichtlich der obgenannten verdächtigen Personen bis zum allfälligen gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld die Unschuldsvermutung gilt; diese Feststellung bezieht sich auf den gesamten nachfolgend dargelegten Sachverhalt.

Zum Tatverdacht gem. § 297 StGB:

Der Tatverdacht gem. § 297 StGB richtet sich gegen die zu 1. und 2. genannten Personen.

Als notorisch bekannt vorausgesetzt wird, dass Frau Bundesministerin **Leonore Gewessler, BA**, geb. 15.09.1977, Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist und als solche die Republik Österreich in den ihrem Ministerium betreffenden einschlägigen Gremien der Europäischen Union, insbesondere im Rat der Europäischen Union (Umwelt) vertritt, wo sie am 17.06.2024 über die sogenannte Renaturierungsverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur, KOM (2022) 304 endg) mit einer Beschlussvorlage, die dem Ratsdokument 6985/24 entspricht, abgestimmt hat.

Frau Bundesministerin **Leonore Gewessler, BA** hat der Beschlussvorlage und damit dem Gesetzgebungsakt für die Renaturierungsverordnung in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte namens der Republik Österreich bei der Sitzung des Umweltrates am 17.06.2024 in Luxemburg zugestimmt.

Wie aus den Medien bekannt, hat gegen diesen Akt der Zustimmung die Österreichische Volkspartei am 20.06.2024 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachts gem. § 302 StGB eingebracht. **(Beilage./A)**

Die in der hier gegenständlichen Strafanzeige als verdächtig bezeichneten Personen sind zu 1. und 2. leitende Funktionäre der Österreichischen Volkspartei, welche als Einschreiterin in der vorbezeichneten Strafanzeige aufscheint. Die zu 3. genannte **Mag.^a Karoline Edtstadler**, ist Bundesministerin im Bundeskanzleramt. Der zu 4. genannte **Dr. Albert Posch, LL.M.**, ist Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes.

Die in den vergangenen Wochen und Tagen von den Tatverdächtigen selbst in aller Öffentlichkeit gesetzten Schritte begründen den dringenden Verdacht, dass die zu 1. und 2. genannten Personen **Frau BM Leonore Gewessler, BA** sowohl durch ihr unmittelbares Handeln wie auch als Bestimmungstäter (Anstiftung) der Gefahr einer behördlichen Verfolgung wegen § 302 StGB aussetzen, indem sie die Frau Bundesministerin im Rahmen der von ihnen initiierten Strafanzeige einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung durch Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigen, obwohl sie wissen, dass die Verdächtigung falsch

ist. Ohne jeden Zweifel verfügt der Tatverdächtige **Dr. Christian Stocker** als Rechtsanwalt über dieses Wissen. Diese Kenntnis ist noch abgesichert worden durch die vollkommen klare Expertise der Universitätsprofessoren **Univ.Prof. Dr. Alois Birklbauer** und **Univ.Prof. Dr. Robert Kert**, die am 17. Juni 2024 in der Radiosendung „Abendjournal“ auf Ö1 des ORF gesendet worden ist, und die **Dr. Christian Stocker**, auf Grund seiner Position und seiner Aufgabe im politischen Leben der Republik mit Bestimmtheit zur Kenntnis gelangt ist. **Univ.Prof. Dr. Alois Birklbauer** hat dargelegt, dass schon die vier durch die von der Bundesministerin in dieser Sache vorgelegten Gutachten juristischer Autoritäten, an denen sie ihr Handeln orientiert hat, das Fehlen des Tatbestandselements der Wissentlichkeit offenkundig machen und das Vorliegen eines Amtsmissbrauchs ausschließen. **Univ.Prof. Dr. Robert Kert** hat erläutert, dass Amtsmissbrauch schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil das gegenständliche Abstimmungsverhalten kein Akt der Hoheitsverwaltung ist, und aus diesem Grund niemals amtsmissbräuchlich geschehen kann.

Es besteht aus diesen Gründen der dringende Verdacht, dass die Genannten die Einbringung der Strafanzeige gegen die Bundesministerin ausschließlich zur Erlangung eines Vorteils für ihre eigene politische Partei betrieben haben, obwohl sie wissen, dass auf Grund der Sach- und Rechtslage keine Anklage, geschweige denn eine Verurteilung der angezeigten Person in Betracht kommt. Es liegt daher der Verdacht der wissentlichen Schädigung der Frau Bundesministerin **Leonore Gewessler, BA**, mit Hilfe eines Missbrauchs der österreichischen Justiz zu politischen Propagandazwecken vor. Die Bestätigung dieses Verdachts würde den Tatbestand des § 297 StGB (Verleumdung) erfüllen, wobei die Vollendung dieses Delikts nur den zu 1. und 2. genannten Personen zur Last liegt.

Zum Tatverdacht gem. § 302 StGB

Der Tatverdacht gem. § 302 StGB richtet sich gegen die zu 1., 3. und 4. eingangs genannten Personen.

Erhärtet wird dieser Verdacht durch die vollkommen außergewöhnlichen Vorgänge im Bundeskanzleramt, mit denen den nun vorgetragenen Anschuldigungen gegen die

Bundesministerin nur drei Wochen vor der gegenständlichen Abstimmung überhaupt erst der Boden bereitet worden ist. **Univ.Prof. Dr. Daniel Ennöckl** hat diesen in der Rechtsgeschichte der zweiten Republik einzigartigen Vorgang in seiner Expertise aufgedeckt, die auf der Website des BMK veröffentlicht ist:

*„Ich möchte festhalten, dass die im Informationsschreiben vom 24. Mai 2024 (Anm.: „Information für den Bundeskanzler zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, Geschäftszahl: 2024-0.390.580 vom 24. Mai 2024“ (Beilage JB)) vorgenommene Auslegung durch den VD-BKA keinesfalls unvertretbar ist. **Überraschend ist allerdings, dass der VD-BKA die damit vollzogene Abkehr von der bisherigen Praxis, die auf seinem eigenen Rundschreiben vom 7. März 2013 beruht, mit keinem Wort begründet und sich mit seiner bisherigen Auslegungslinie nicht auseinandersetzt.**“* Darüberhinaus führt **Univ.Prof. Dr. Daniel Ennöckl** weiter aus, dass die besseren Argumente klar gegen die neue und für die bisherige Rechtsauslegung des VD-BKA sprechen.

Der im Einflussbereich der Tatverdächtigen **Karl Nehammer, MSc** und **Mag.^a Karoline Edtstadler** stehende VD-BKA hat also drei Wochen vor der Abstimmung in Luxemburg plötzlich und aus heiterem Himmel das Gegenteil dessen behauptet, was er davor elf Jahre lang vertreten hat (!!), ohne den Anlass oder gar die Gründe für das Abgehen von seiner bisherigen Rechtsmeinung zu benennen, und ohne auf dieses auch nur hinzuweisen. Diese neue Rechtsmeinung des VD-BKA, für die nach dem Urteil der hL nicht viel spricht - und keineswegs der Wortlaut des § 5 BMG und des Art. 23d Abs.2 B-VG - wird nun als das schärfste Argument gegen die Bundesministerin ins Feld geführt.

Es besteht deshalb der dringende Verdacht, dass dieses Instrument (- die "Information" vom 24. Mai 2024) unter vorsätzlichem Missbrauch der Befugnis, im Namen des Bundes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, zu dem ausschließlichen Zweck hergestellt wurde, um die BMin in ihrem Recht zu beschneiden, im Namen der Republik im Rahmen ihres Ermessensspielraums in den Gremien der EU abzustimmen, sowie in ihrem Recht zu verletzen, als Privatperson von ungerechtfertigter Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden (bzw. auch die Medien) unbehelligt zu bleiben. Die willkürliche

Abänderung einer rechtlichen Expertise des VD-BKA zum Zweck der Erreichung eines parteipolitischen Zwecks bedeutet einen immensen Vertrauensschaden für eine der wichtigsten Institutionen der Republik, i.e. den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt. Die Bestätigung des Verdachts einer solchen Malversation würde allerdings den Tatbestand des § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) erfüllen.

Der Verdacht eines Missbrauchs der Amtsgewalt ist umso dringlicher, als sich bis zum 24. Mai 2024 gerade die von der Partei des **Karl Nehammer, MSc**, der **Mag.^a Karoline Edtstadler** und des **Dr. Albert Posch, LL.M.**, mithin von der **ÖVP** gestellten Minister bei ihrem Abstimmungsverhalten in der EU auf die bis dahin seit elf Jahren (!!) unangefochten geltende gegenteilige Rechtsmeinung eben desselben VD-BKA gestützt haben, der nun am 24. Mai 2024 plötzlich und unbegründet mit einer unerhörten Kehrtwende seine Expertise in einer Weise drehte, die es ermöglicht hat, die Ministerin öffentlich als eidbrüchige Straftäterin hinzustellen. Dass es sich bei **Beilage./B** um ein weisungsentsprechendes Anlassgutachten handelt, legt bereits ihr programmatischer Titel nahe:

„Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“

Es wird im Rahmen strafbehördlicher Ermittlungen deshalb zu klären sein, von wem, mit welchem konkreten Auftrag und aus welchem konkreten Grund der VD-BKA zu einer neuen Stellungnahme ("Information") veranlasst worden ist. Für den unwahrscheinlichen Grund, dass der VD-BKA diese Kehrtwende motu proprio, ohne Anfrage und Auftrag des Bundeskanzlers bzw. der Kanzleramtsministerin vollzogen haben sollte, ist die Involvierung des Leiters des VD-BKA, **Dr. Albert Posch, LL.M.**, in die hier berichteten Vorgänge zu prüfen.

Wien, am 21.06.2024

Dr. Sven Hartberger